

§ 18 T-NHT Widerruf einer Förderung

T-NHT - Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Eine Förderung ist unverzüglich zu widerrufen und zurückzuerstatten, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurde,
- b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung nach § 17 Abs. 5 nicht erbracht wurde,
- c) Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt wurden oder
- d) der Grund für eine Förderung weggefallen ist.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at